

Avifaunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Zaberfeld Leonbronn „Ob dem Höppler“



Dezember 2020

im Auftrag von:

Umweltplanung Dr. Thomas Münzing
Neubrunnenstr.18
74223 Flein

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Stallupöner Allee 51 · 14055 Berlin
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Inhalt

0	Zusammenfassung	3
1	Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung	4
Abb. 1	Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn (Landkreis Heilbronn)	4
Abb. 2	Bebauungsvorschlag 2020 für das Planungsgebiet „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn	5
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets	6
Abb. 2	Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld	7
3	<u>Vögel</u>	7
3.1	Untersuchungsmethoden	7
3.2	Ergebnisse	8
Tab. 1	Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Untersuchungsgebiets „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn	9
4	Prüfung des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren	10
4.1	§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG	10
4.2	§ 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG	11
4.3	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG	12
5	Literatur	13

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Höppler“ am südlichen Siedlungsrand im Ortsteil Leonbronn der Gemeinde Zaberfeld (Landkreis Heilbronn) und als Ergänzung zum Umweltweltbericht wurde im Frühjahr 2019 eine avifaunistische Bestandserfassung durchgeführt, um das Gebiet und seine nähere Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppen untersuchen zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet umfasst eine schmale landwirtschaftlich genutzte Fläche von rund 0,7 ha Größe auf drei Flurstücken, Teil einer größeren Ackerfläche, die im südlichen Umfeld auch Grünlandflächen umfasst.

Insgesamt wurden im Erfassungsjahr 2019 innerhalb und in der umliegenden Umgebung des Untersuchungsgebiets 30 Vogelarten festgestellt, davon 19 Brutvogelarten, allerdings keine Feldlerche oder andere Offenlandbrüter, weitere fünf Brutvogelarten in größerer Entfernung sowie vier Nahrungsgäste und zwei durchziehende Vogelarten.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen. Grünspecht, Mäusebussard und Weistorch, die weiter entfernt brüten bzw. im Gebiet durchzogen, sind darüber hinaus streng geschützt, der Weißstorch ist zudem nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt, Pirol und Steinschmätzer in Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie genannt.

Neun Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Steinschmätzer vom Aussterben bedroht, Kuckuck stark gefährdet, Pirol und Rauchschwalbe gefährdet sowie weitere fünf Vogelarten in der Vorwarnliste verzeichnet – Feldsperling, Goldammer, Haussperling und Klappergrasmücke als Brutvögel sowie Weißstorch als Durchzügler.

Da auf den betroffenen Ackerflächen keine Brutvogelarten festgestellt werden konnten, sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und Ziff. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) einschlägig, so dass hier weder Bauzeitbegrenzungen zu berücksichtigen noch direkte Flächenverluste auszugleichen sind.

Auch liegt keine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG (Störungsverbot) vor, da weder die Feldlerche im Umfeld vorkommt und etwa durch Kulissenwirkungen der Neubauten beeinträchtigt werden kann, noch andere Vogelarten, die die Ackerflächen zur Nahrungssuche nutzen und/oder in der Umgebung als Brutvögel vorkommen durch die Planungen und Eingriffe tangiert werden.

1 Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung

Die Gemeinde Zaberfeld (Landkreis Heilbronn) plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Höppler“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ob dem Höppler“ plant die Gemeinde Zaberfeld eine Wohnbebauung am südlichen Rand des Ortsteils Leonbronn. Da im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, dass mit dem Vorhaben Eingriffe in das Lebensraumgefüge besonders und streng geschützter Tierarten einhergehen, wurden eine Untersuchung der Avifauna im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich und im Frühjahr 2019 durchgeführt, um den Artenbestand zu ermitteln, das Gebiet auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Vogelarten bewerten und eintretende Auswirkungen der geplanten Bauung abschätzen zu können.

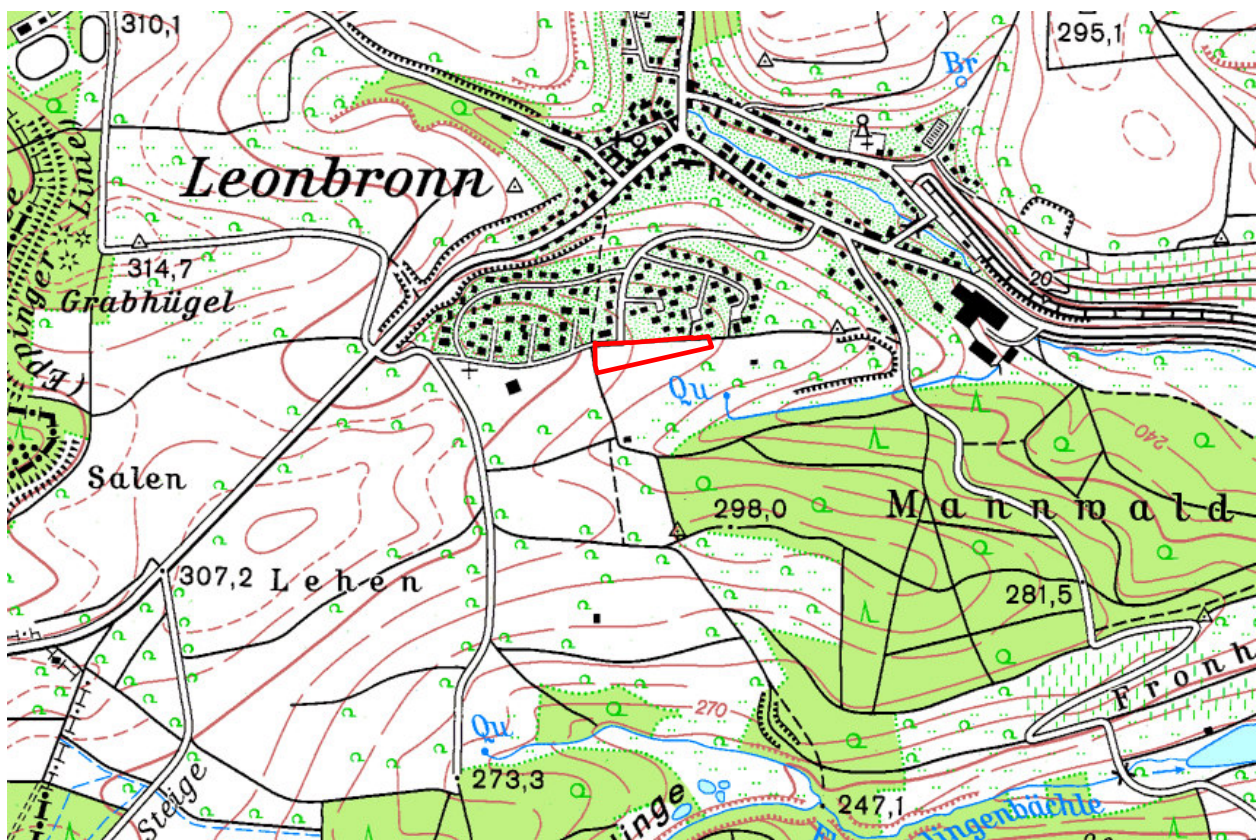


Abb. 1: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn (Landkreis Heilbronn)

Artenschutzrechtlich ist es erforderlich, die Vorkommen aller besonders (und streng) geschützter Tierarten im Rahmen von Bebauungsplanverfahren bei Eingriffen im Bereich

des Plangebiets sowie bei der Rodung von Bäumen und Gehölzbeständen zu berücksichtigen.

Bei möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (Ziff. 2) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3).



Abb. 2: Bebauungsvorschlag 2020 für das Planungsgebiet „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn

Nach den Untersuchungsergebnissen und im Rahmen einer Konfliktanalyse wird festgestellt, ob die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann und wie diese ggf. vermieden werden können bzw. welche

Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Verluste von Nist-, Ruhestätten und Quartieren sowie von faunistischen Lebensräumen müssen im erforderlichen Umfang in der Nähe des Eingriffsorts ersetzt und deren Funktionsfähigkeit vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden.

Die Planung sieht acht Einfamilienhäuser auf der südlichen Seite der Lessingstraße mit Erschließung über die Ernst-Neubauer-Straße von Westen her vor. Die einzelnen rund 875 m² großen Grundstücke werden noch Süden hin mit Gehölzen bepflanzt.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet „Ob dem Höppler“ befindet sich im westlichen Gemarkungsgebiet der Gemeinde Zaberfeld (Landkreis Heilbronn), am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Leonbronn.

Das Planungsgebiet mit einer Größe von etwa 0,7 ha, umfasst den nördlichen Streifen einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche, Flurstücke 1187, 1188/1 und 1188/2, ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Südlich angrenzend befindet sich ein schmaler Streifen mit extensiv genutztem Grünland, daran anschließend weitere Ackerflächen, die am Rand von einzelnen Obstbäumen bestanden sind, und weiter südlich ein Areal mit teilweise eingezäuntem und für Schafe und Ziegen genutztem Weideland.

Während nördlich angrenzend die Lessingstraße mit dem südlichen Siedlungsrand Leonbronns verläuft, befinden sich im östlichen Umfeld kleinräumig genutzte Grünlandflächen mit Hecken, Feldgehölzen und anderen Gehölzformationen. Hier befinden sich auch zwei nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte und geschützte Biotope: „Feldhecke im Gewann ‚Ob dem Höppler‘“ (Biotop-Nr. 169191250088) und „Fließquellen im Gewann ‚Ob dem Höppler‘“ (Biotop-Nr. 169191250087).

Westlich schließen sich weitere und größere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, auch hier z.T. mit kleineren Gehölzgruppen, Baumreihen u.ä. Weiter westlich und im südlichen Umfeld befinden sich Teilflächen von zwei Natura2000-Gebieten: das FFH- und das Vogelschutzgebiet Stromberg (FFH 7018341 und SPA 6919441). Der gesamte Naturraum gehört dem Naturpark Stromberg-Heuchelberg (NP 2) an.

Der südlich verlaufende reich strukturierte Rand des Waldgebets Mannwald mit ausgeprägtem Saumstrukturen ist Teil des Landschaftschutzgebiets „Oberes Zabergäu zwischen Zaberfeld-Ochsenburg und Pfaffenhofen-Weiler in Zaberfeld und Pfaffenhofen“ (LSG 1.25.059), das große Teile Zaberfelds umfasst, während der Naturraum großräumig zum Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ (NP 2) angehört.

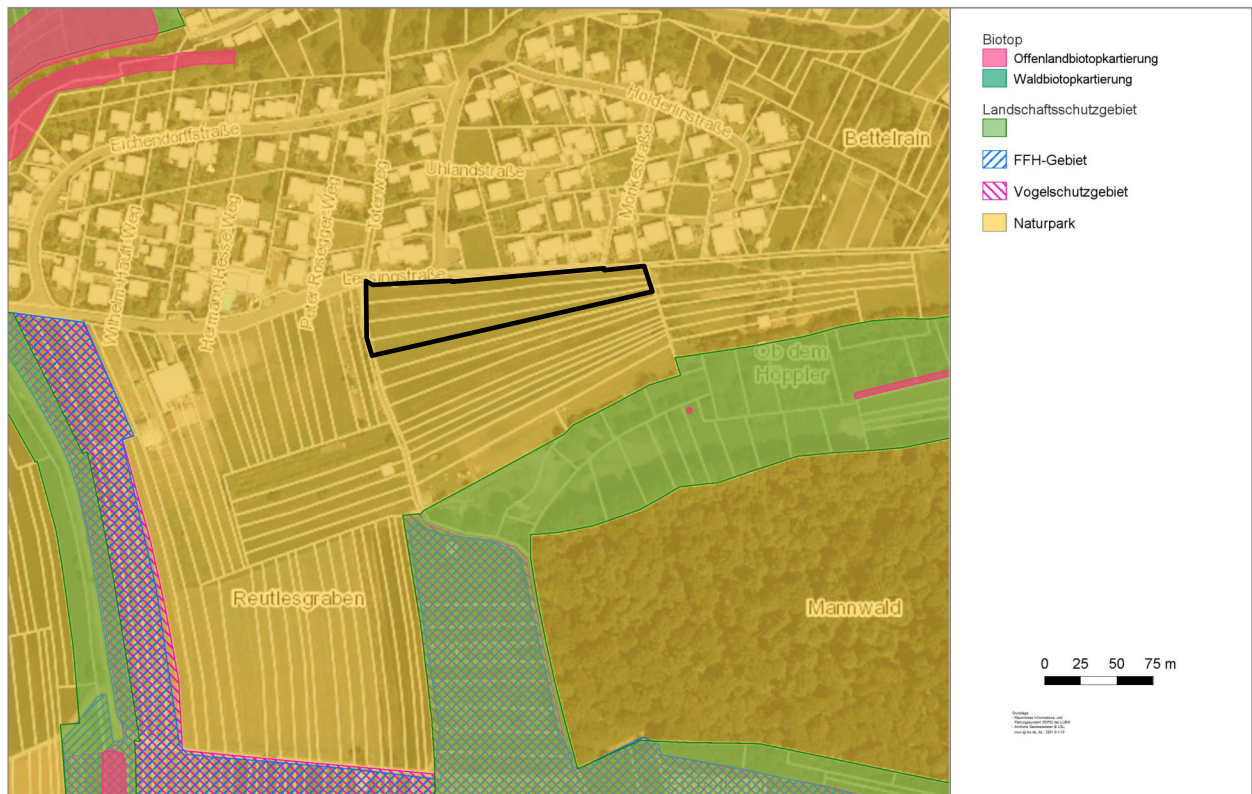


Abb. 3: Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Planungs- und Untersuchungsgebiets „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld

3 Vögel

3.1 Untersuchungsmethoden

Die avifaunistische Untersuchung erfolgte an vier Terminen im Frühjahr 2019 – am 1.4., 29.4., 11.5. und 23.5.2019.

Die Erhebung fand meist an frühen Vormittagen statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

3.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten bei der Untersuchung 30 Vogelarten festgestellt werden, darunter 24 Brutvogelarten – davon 19 innerhalb des Untersuchungsgebiets und der nahen angrenzenden Umgebung, fünf weitere in größerer Entfernung – sowie vier Nahrungsgäste und zwei durchziehende Vogelarten.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen. Grünspecht, Mäusebussard und Weistorch, die weiter entfernt brüten bzw. im Gebiet durchzogen, sind darüber hinaus streng geschützt, der Weißstorch ist zudem nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt, Pirol und Steinschmätzer sind in Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Neun Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (BAUER, BOSCHERT, FÖRSCHLER, HÖLZINGER, KRAMER & MAHLER 2016) verzeichnet, davon Steinschmätzer vom Aussterben bedroht, Kuckuck stark gefährdet, Pirol und Rauchschnalbe gefährdet sowie weitere fünf Vogelarten in der Vorwarnliste verzeichnet – Feldsperling, Goldammer, Haussperling und Klappergrasmücke als Brutvögel sowie Weißstorch als Durchzügler.

Alle Vogelarten mit Einstufung nach der Roten Liste Baden-Württemberg sowie nach Vorkommens- und Schutzstatus sind in Tab. 1 aufgeführt.

Innerhalb des Plangebiets selbst kommen keine Brutvogelarten vor – wegen der begrenzten Größe der Ackerfläche einschließlich der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem vergleichsweise hohen Anteil an Feldgehölzen und der Waldrandlage sind die Brutbedingungen vor allem für die Feldlerche ungünstig.

Allerdings werden die Flächen von Brutvogelarten des Umfeldes zur Nahrungsaufnahme – etwa von Bachstelze, Goldammer, Rauchschnalbe, Star, Finken- und Sperlingsarten – sowie von Durchzüglern wie Steinschätzer und Weißstorch aufgesucht bzw. überflogen.

Der erfasste Vogelbestand ist geprägt durch die Arten des Waldrandes südlich des Plangebiets – etwa Mäusebussard, Bunt- und Grünspecht, Eichelhäher, Kuckuck und Pirol – sowie von Arten, die in kleinräumigen Gehölzstrukturen im Bereich der Ackerränder vorkommen wie Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke (alle Arten der Vorwarnliste) und Stieglitz.

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Untersuchungsgebiets „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld, Ortsteil Leonbronn

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2015: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten (bis auf Straßentaube) besonders geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie: alle Arten europäische Vogelarten gemäß Art. 1, 1 = nach Anhang 1 geschützt

Status B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend bzw. in der Umgebung, N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

Vogelart	RL BW	§	VSR	Status
Amsel				B
Bachstelze				B
Blaumeise				B
Buchfink				B
Buntspecht				B
Eichelhäher				N
Elster				N
Feldsperling	V			B
Goldammer	V			B
Grünfink				B
Grünspecht		S		(B)
Hausrotschwanz				B
Hausperling	V			B
Klappergrasmücke	V			B
Kuckuck	2			(B)
Kohlmeise				B
Mäusebussard		S		(B)
Mönchsgrasmücke				B
Pirol	3		4	(B)
Rabenkrähe				N
Rauschwalbe	3			N
Ringeltaube				B
Rotkehlchen				B

Vogelart	RL BW	§	VSR	Status
Star				B
Steinschmätzer	1		4	D
Stieglitz				B
Türkentaube				(B)
Weißstorch	V	S	1	D
Zaunkönig				B
Zilpzalp				B

Etliche Vogelarten wurden am nördlichen Rand des Planungsgebiets, im Bereich der Bebauungen entlang der Lessingstraße und angrenzender Bepflanzungen festgestellt, darunter Haussperling (Art der Vorwarnliste), Hausrotschwanz und Türkentaube.

4 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe im Planungsgebiet für die Errichtung des neuen Wohngebiets in Leonbronn einschließlich der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten können zu erheblichen Verlusten an Biotopstrukturen führen und Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit dem Artenschutz und Vorkommen von relevanten Vogelarten können sich vor allem im Zuge der vorgesehenen Eingriffe in die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Rodung von Baum- und Gehölzbeständen ergeben.

Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

4.1 § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere wenig bis nichtmobile Jungtiere betroffen sind, sollen baulich unvermeidbare Eingriffe außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Da auf den betroffenen Ackerflächen keine Brutvogelarten festgestellt wurden, ist hier keine Bauzeitbegrenzung zu berücksichtigen. Auch die randlichen Vorkommen von Vogelarten werden durch die Eingriffe auf der Fläche selbst nicht tangiert.

Andere Vogelarten, die außerhalb des Planungsgebiets brüten, nutzen das Planungsgebiet zur Nahrungsaufnahme oder als Durchzügler und sind diesbezüglich nicht betroffen.

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Entsprechende Bodenfallen für Tiere sind zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Sollten die geplanten Gebäude an den Fassaden mit großen und nicht strukturierten Glasflächen über 2 m² Größe ausgestattet werden, ist das Risiko insbesondere entlang von Gehölzrändern groß, dass es anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch Kollision von Vögeln an Glasflächen kommt (Vogelschlag). In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 7 % Deckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNE 2012, RÖSSLER & DOPPLER 2014). Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und

4.2 § 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Rodung von Bäumen und Gehölzen, durch den Baubetrieb (Menschen und Maschinen), die Umgestaltung des Geländes sowie durch Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich in der Brutzeit durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf die dort und in der Umgebung vorkommende Avifauna auswirken, so dass die Baustelle und deren Umgebung von den Vögeln gemieden werden.

Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind daher auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche,

um keine erhebliche Störung auszulösen und keine Verschlechterung der Erhaltungszustands der lokalen Population von Vogelarten zu bewirken.

Auch von dem Wohngebiet und durch verstärkte Nutzung der Umgebung durch die neuen Bewohner ist von einer Zunahme der Störungen auf das Umfeld und die Tierlebensräume auszugehen, so dass die lokalen Populationen von Arten der Roten Liste/Vorwarnliste in ihrem günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigt werden können.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszugehen.

Einige der festgestellten Vogelarten mit ungünstiger lokaler Population – Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Haussperling, Brutvogelarten der Vorwarnliste – kommen im Umfeld, außerhalb des Planungsgebiets, vor, so dass deren Vorkommen durch die Eingriffe nicht direkt tangiert und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Vogelarten, die die Ackerflächen zur Nahrungssuche nutzen, und Durchzügler, werden nicht erheblich beeinträchtigt, zumal es sich bei diesen zumeist um verbreitete bis häufige Vogelarten handelt. Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt.

4.3 § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände können eintreten durch mögliche Eingriffe in die Geländestrukturen sowie die Rodung von Baum-, Gehölz- und Vegetationsbeständen, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden können, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten bei Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. mehrjährig nutzbaren Niststätten betroffen sind.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen dennoch nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Da auf den betroffenen Ackerflächen keine Brutvogelarten festgestellt wurden und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und europarechtlich geschützter Vogelarten im Bereich des geplanten Baugebiets durch die Eingriffe tangiert werden, sind keine vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

5 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. – Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. – Neudamm Verlag, Radebeul.

FURRINGTON, H. (2002): Die Vögel im Stadt- und Landkreis Heilbronn aus historischer Zeit bis 2001. – Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 18 (1): 1-304.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. – Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

MÜNZING, Th., UMWELTPLANUNG DR. MÜNZING (2019) :Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse „Ob dem Höppler“ in Zaberfeld-Leonbronn. – Auftrag Gemeinde Zaberfeld.

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2014): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. - Broschüre (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter).

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

TRAUTNER, J. & J. MAYER (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben: Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Stuttgart (Hrsg.).